

Hinweise zum Antrag auf Genehmigung /zur Anmeldung einer Veranstaltung in der Balver Höhle

Einreichen der Unterlagen

Die Antragsunterlagen (Anmeldevordruck und beizufügende Unterlagen) bitte vollständig, beurteilungsfähig online oder per Mail einreichen: ordnungsamt@balve.de Fax: 02375/926160

Einzuhaltende Fristen

Die Frist für einen Antrag bei der Stadt Balve auf Genehmigung einer Veranstaltung in der Balver Höhle beträgt mindestens 2 Monate vor dem Veranstaltungsbeginn. Bei Nichteinhaltung der Mindestfrist oder fehlenden Unterlagen ist die Veranstaltung gefährdet. Risiken trägt der Veranstalter.

Veranstaltungstermin

Der vorgesehene Veranstaltungstermin muss zwischen dem vermietenden Schützenverein Balve und der Feuerwehr Balve am Jahresanfang bereits festgelegt worden sein, da die Kapazitäten der Feuerwehr Balve zur Stellung von Brandsicherheitswachen generell limitiert sind. Zusätzliche Termine sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind lediglich kleinere Veranstaltungen mit weniger als 200 Teilnehmern insgesamt.

Personenangaben

Die auf den Bestuhlungsplänen/Flucht- und Rettungsplänen angegebenen Personen-zahlen sind unbedingt einzuhalten. Diese Personenzahlen beinhalten **alle** Personen, die sich in der Höhle aufhalten dürfen (Besucher, Künstler, Personal, Service etc.). Bei einer Überschreitung der zulässigen Personenzahlen bestehen keine Veranstaltungs-genehmigung und keine Baugenehmigung.

Einlasszeit/Beginn- und Endzeit

Genauere Angaben über die Einlasszeit in die Höhle bzw. auf den Vorplatz sind zwingend erforderlich und verbindlich. Ausnahmen sind aufgrund von Einplanung und Verfügbarkeit der Feuerwehr nicht möglich. Die Brandsicherheitswache wird 1 Stunde vor Einlass in die Höhle eine Abnahme des Veranstaltungsraumes Balver Höhle durchführen. Der Beginn einer Veranstaltung kann werktags frühestens um 16 Uhr, samstags frühestens um 13 Uhr erfolgen. Generell sind die Anfangszeiten von Veranstaltungen mit der Feuerwehr abzustimmen sofern diese nicht in den Abendstunden stattfinden. Spätestens um 01.00 Uhr muss eine Veranstaltung aus Immissionsschutzgründen beendet sein. Ausnahmen gelten lediglich für die Veranstaltungen „Schützenfest“ und „Schützenfestabrechnung“ im öffentlichen Interesse.

Abbauarbeiten

Aus Gründen des Immissionsschutzes/Nachbarschutzes dürfen keine Abbauarbeiten nach Ende von Veranstaltungen nach 22 Uhr vorgenommen werden, die Lärm verursachen wie z. B. Abbau von Bühnenelementen etc.

Parkplätze

Für die Veranstaltung sind ausreichend Parkplätze vorzuhalten. Im Bereich der vorbeiführenden Bundesstraße B229 darf nicht geparkt werden. Dies betrifft auch die Seitenstreifen und die Gehwegbereiche. Ggf. müssen verkehrliche Maßnahmen durch das Straßenverkehrsamt angeordnet werden. Die Korrektheit der Angaben bezüglich des erwarteten Verkehrsaufkommens ist daher sehr wichtig!

Brandsicherheitswache

Eine Veranstaltung kann nach der Baugenehmigung für die Balver Höhle ab 200 teilnehmenden Personen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr durchgeführt werden. Die Brandsicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve gestellt. Sofern die Feuerwehr Balve keine Möglichkeit zur Stellung der Brandsicherheitswache sieht, darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine anderweitige Feuerwehr den Dienst übernehmen kann, dies durch Vertrag nachgewiesen wird und eine Einweisung durch die Feuerwehr Balve erfolgen kann. Nur bei Veranstaltungen mit insgesamt weniger als 200 Personen ist keine Brandsicherheitswache erforderlich.

Höhlenvorplatz

Sofern der Höhlenvorplatz für Getränke-/Imbissstände etc. benutzt werden sollte, muss ein Lageplan vorgelegt werden, der eine ausreichend große Fläche für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr/Brandsicherheitswache berücksichtigen muss. Anderweitige Nutzungen sind auf dem Vorplatz ausgeschlossen.

Pyrotechnik

Beim Einsatz von Pyrotechnik ist eine Anzeige durch einen Befähigungsscheininhaber nach den Vorschriften der 1. SprengV erforderlich.

Warenverkauf an Sonn- und Feiertagen

Generell ist ein Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen verboten. Ausnahmen bestehen nur bei festgesetzten Märkten nach der Gewerbeordnung.

Werbung/Plakatierungen

Das Anbringen von Werbeplakaten im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar. Es ist daher ein Antrag erforderlich. Es werden generell max. 15 Plakate DIN A 2 genehmigt.

Gebühren

Die Brandsicherheitswache ist gebührenpflichtig und wird von der Stadt Balve nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Balve abgerechnet. Die Kosten hängen von der Dauer der Veranstaltung und der Anzahl der eingesetzten Feuerwehrkräfte und Fahrzeuge ab.

Für die Ordnungsbehördliche Genehmigung ist eine Gebühr zwischen 100,00 € und 250,00 € vorgesehen. Diese Kosten sollten bei der Finanzplanung berücksichtigt werden.